

**Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss
(Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss)
vom 24. März 1987
(in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16. November 2012)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2009 (GV. NRW. S. 432, 436), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Benutzungsverhältnis, Gebühren

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuss im Sinne des § 8 GO NW.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Neuss und den Benutzern der Stadtbibliothek untersteht dem öffentlichen Recht. Es kommt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek zustande. Für die Inanspruchnahme der Leistungen sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Leistungen der Stadtbibliothek dürfen nur mit einem gültigen Benutzerausweis in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis an. Minderjährige müssen die Einwilligungserklärung und den entsprechenden Ausweis des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin vorlegen, sofern diese nicht selbst die Anmeldung vornehmen. Juristische Personen und Personenvereinigungen können gegen entsprechende Gebühr zur Benutzung der Stadtbibliothek zugelassen

werden. Sie müssen sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person anmelden. Die Vollmacht muß von einem oder einer Vertretungsbefugten unterzeichnet sein.

- (3) Der Benutzer oder die Benutzerin erkennt die Benutzungsordnung sowie die besonderen Benutzungshinweise bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Minderjährige müssen zusätzlich die schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer gesetzlichen Vertreterin beibringen, in der sich diese der Stadt gegenüber gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Benutzungsordnung zum Ersatz verpflichten.
- (4) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (z.B. Firma),
 - Geburtsdatum, Anschrift und ggf. die E-Mail-Adresse des Benutzers oder der Benutzerin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin,
 - bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
 - sowie die entliehenen Medieneinheiten.

§ 3

Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer und jede Benutzerin erhält einen Benutzerausweis, der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Benutzerausweise natürlicher Personen sind nicht übertragbar. Juristische Personen und Personenvereinigungen erhalten einen Benutzerausweis, der von ihnen selbständig verwaltet wird und beliebig an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übertragbar ist. Bei Namensänderung, Wohnungswechsel oder Wechsel des Sitzes von juristischen Personen und Personenvereinigungen ist der Benutzerausweis unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt. Im Falle vergessener Benutzerausweise kann die Stadtbibliothek gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und gegen Gebühr einen nur am Ausstellungstag gültigen Tages-Ersatz-Ausweis ausstellen.

- (3) Für Mißbrauch des Benutzerausweises haftet der Benutzer oder die Benutzerin, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst; bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin haftet neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien mit Ausnahme aktueller Konsolenspiele, BluRay-Discs, DVDs, Audio-CDs und Beständen des „Bestseller“-Angebotes unentgeltlich ausgeliehen. Für die Ausleihe von Konsolenspielen, BluRay-Discs, DVDs, Audio-CDs und Beständen des „Bestseller“-Angebotes ist eine Gebühr zu entrichten. Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.
- (2) Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenes Schrifttum wird auf Antrag des Benutzers oder der Benutzerin nach Möglichkeit über den Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen gegen Gebühr vermittelt.
- (3) Der Benutzer oder die Benutzerin hat die zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß zu verbuchen bzw. verbuchen zu lassen.
- (4) Der Benutzer oder die Benutzerin kann ausgeliehene Medien für sich gegen eine Gebühr vormerken bzw. vormerken lassen. Davon ausgenommen sind die Bestände des "Bestseller"-Angebotes.
- (5) Die Stadtbibliothek kann mit Einführung eines Internet-Katalogs als kostenpflichtigen Dienst die Reservierung von Medien anbieten. Die Reservierung eines Mediums kann nur über das Internet beantragt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung der Stadtbibliothek. Diese Bestätigung erfolgt in der Regel per E-mail.“
- (6) Die Ausleihfrist beträgt
- | | |
|---|----------|
| - für Bücher und Hörbücher | 28 Tage, |
| - für entlehbare Zeitschriften,
Konsolenspiele und CD-ROMs | 14 Tage, |
| - für BluRay-Discs, DVDs und sonstige Audio-CDs | 7 Tage. |

Für das Ausleihen und Verlängern ist der Benutzer oder die Benutzerin selbst verantwortlich. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlän-

gert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer oder eine andere Benutzerin vorliegt. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von drei Ausleihperioden erreicht ist.

- (7) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihfrist für bestimmte Medien verkürzen; eine Verlängerung nach Abs. 6 ist dann nicht möglich. Im übrigen kann die Stadtbibliothek die Ausleihe in besonderen Fällen aus sachdienlichen Gründen beschränken und ausgegebene Medien jederzeit zurückfordern.
- (8) Die Rückgabe muß vor Ablauf der Ausleihfrist während der Rückgabezeiten erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden vom Benutzer oder der Benutzerin unabhängig vom Zugang einer Mahnung Gebühren erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen.

§ 5

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor allem vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer oder die Benutzerin, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen diese selbst, bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin Ersatz gemäß der Gebührenordnung zu leisten.
- (4) Der Benutzer oder die Benutzerin dürfen ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haften der Benutzer oder die Benutzerin, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin. Sie haben die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 6 Internet-Arbeitsplätze

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin können die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen gesonderte Anmeldung benutzen.
- (2) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Mißbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne e-mail-client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte "PLUG INs".
- (6) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (7) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 7 „Bestseller“-Angebot

- (1) Die Stadtbibliothek bietet über die Grundversorgung an entleihbaren Medien hinaus ein „Bestseller“-Angebot zur Ausleihe gegen besondere Gebühr. Dieses Angebot erstreckt sich auf unterschiedliche Medienarten. Die mit dem Aufdruck „Bestseller“ gekennzeichneten Medien können

jeweils für eine Ausleihperiode entliehen werden. Eine Vormerkung oder Leihfristverlängerung ist beim „Bestseller“-Angebot nicht möglich. Allerdings wird jedes „Bestseller“-Buch auch in mindestens einem Exemplar für die kostenlose Ausleihe bereitgestellt, jedes kostenpflichtige „Bestseller“-Medium auch in mindestens einem Exemplar zur Grundgebühr für die entsprechende Medienart. Diese Exemplare können vormerkelt werden und bei diesen Exemplaren ist auch eine Leihfristverlängerung nach den ansonsten geltenden Bedingungen möglich.

- (2) Die Stadtbibliothek entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welche Medien in das „Bestseller“-Angebot aufgenommen werden und wie lange sie entsprechend gekennzeichnet bleiben.

§ 8 Hausordnung

- (1) Rauchen, das Mitführen von Tieren sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- (2) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.
- (3) Für abhandengekommene Sachen der Benutzer oder der Benutzerin wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Andere Medien

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können auch auf andere künftige Medien der Stadtbibliothek sinngemäß angewendet werden. Über sachlich begründete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. März 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neuss vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. Januar 1985 und die Benutzungsord-

nung für den Videoverleih der Stadtbücherei Neuss vom 20. Dezember 1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. März 1987

H.W. Thywissen

Bürgermeister

Veröffentlicht in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten am 28. März 1987

1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1991

Die Änderungen sind zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1993

Die Änderungen sind zum 1. Januar 1994 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994

Die Änderungen sind zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 27. März 1995

Die Änderungen sind zum 1. April 1995 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997

Die Änderungen sind zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderungen sind zum 3. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

7. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003

Die Änderungen sind zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

8. Änderungssatzung vom 24. Juni 2005

Die Änderungen sind zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

9. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2007

Die Änderungen sind zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

10. Änderungssatzung vom 24. September 2010

Die Änderungen sind zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

11. Änderungssatzung vom 16. November 2012

Die Änderungen sind zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
